

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1961	Nummer 132
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	17. 11. 1961	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; hier: Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer	1800
20511	21. 11. 1961	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten	1800
21701	20. 11. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landesblindenhilfe; hier: Berichtigung d. RdErl. v. 19. 10. 1961 (MBL. NW. 1676/SMBL. NW. 21 701)	1800
2182	16. 11. 1961	Bek. d. Innenministers Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen	1801
641	13. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes	1802
71310	21. 11. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln; hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel	1803
71318	17. 11. 1961	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung von Tankautomaten	1804
7815	20. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen	1804
79032	16. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzverkäufe	1806
85	7. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesforstverwaltung; hier: Zweitkindergeld nach dem Kindergeldkassengesetz — KGKG — v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001)	1806

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 11. 1961	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	1807
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1807
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1807

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 11 — November 1961

1808

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Geserzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —

1808

I.

203010

**Laufbahnverordnung;
hier: Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer
Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1961 —
II A 2 — 25.36 — 632.61

1. Bis zu einer endgültigen Neuregelung werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) die nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung der Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung für den höheren Dienst gleichgestellt. Von der Gleichstellung bleiben Vorschriften unberührt, nach denen die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an öffentlichen Schulen durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder durch Ablegung von Prüfungen erworben wird.

Diese Entscheidung wird zugleich für den Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister getroffen.

2. Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird für die in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommenen Geistlichen der evangelischen und katholischen Kirche gemäß § 7 Abs. 2 LVO die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ als Dienstbezeichnung festgesetzt. Bis zur Anstellung führen sie die Dienstbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung (z. A.)“.

Vorschriften über Dienstbezeichnungen für Lehrer an öffentlichen Schulen bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1961 S. 1800.

20511

**Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung von
Geschlechtskrankheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1961 —
IV A 2 — 2943

1. Nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) ist die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Aufgabe der Gesundheitsämter. Sie umfaßt Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung, Erkennung und Heilung der Erkrankung sowie die vorbeugende und nachgehende Gesundheitsfürsorge.
2. Die Gesundheitsämter können nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen Personen durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorführen lassen. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 1 ist die örtliche Ordnungs-

behörde. Die Gesundheitsämter können daher unmittelbar keine Vollzugshilfeersuchen nach § 17 POG an die Polizeidienststellen richten. Sie müssen sich vielmehr bei Vorführungen an die örtlichen Ordnungsbehörden wenden, die ihrerseits — sofern die Voraussetzungen des § 17 POG gegeben sind — im Einzelfall polizeiliche Vollzugshilfe in Anspruch nehmen können.

3. Vollzugshilfe auf Einzelersuchen der örtlichen Ordnungsbehörden hat in der Regel die Schutzpolizei zu gewähren. Kriminalbeamte sind nur einzusetzen, wenn das Einschreiten von uniformierten Polizeibeamten nicht angebracht erscheint.
4. Gemäß § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben die Kreispolizeibehörden Personen, die sie in Verwahrung genommen oder vorläufig festgenommen haben und bei denen nach ihren Lebensumständen der hinreichende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten begründet ist, vor ihrer Freilassung dem Gesundheitsamt zur Untersuchung zuzuführen.
5. Im übrigen sind die Kreispolizeibehörden auf Grund des Art. 35 GG verpflichtet, den Gesundheitsämtern erforderlichenfalls Amtshilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Ersuchen der Gesundheitsämter, den Aufenthalt einer geschlechtskranken oder geschlechtskrankheitsverdächtigen Person zu ermitteln. Die Amtshilfe der Polizei beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf örtliche Aufenthaltsermittlungen mit Hilfe einer zu diesem Zweck gesondert zu führenden Aufenthaltsermittlungskartei. Sobald der Aufenthalt einer gesuchten Person bekannt wird, ist dieser dem Gesundheitsamt schriftlich mitzuteilen. Befinden sich gesuchte Personen aus anderem Anlaß in polizeilichem Gewahrsam, so ist nach Nr. 4 zu verfahren.
6. Die RdErl. v. 21. 6. 1948 (n. v.) — IV B 4 — 854 — betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — u. v. 1. 12. 1953 (n. v.) — IV A 2 — 47.06 — 857 II 53 i. d. F. v. 26. 8. 1955 — IV A 2 — 47.06 — 1701/55 — betr. Mitwirkung der Polizei bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1961 S. 1800.

21701

**Landesblindenhilfe;
hier: Berichtigung d. RdErl. v. 19. 10. 1961
(MBl. NW. S. 1676 / SMBl. NW. 21 701)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 11. 1961 —
IV A 1 — 5410

In Nr. 1 muß Nr. 7 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz heißen:

„Der Familienzuschlag beträgt für den nicht getrennt lebenden Ehegatten 250,— DM (nicht 500,— DM), wenn beide Eheleute blind sind.“

— MBl. NW. 1961 S. 1800.

2182

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1961 — I B 3 13 — 65.11

Erfahrungsgemäß werden die Verwaltungsbehörden von auswanderungswilligen Personen oft um Rat und Unterstützung in Auswanderungsangelegenheiten gebeten. Da die Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten nicht Aufgabe der Behörden ist, sind die Auswanderungswilligen an die Auswanderer-Beratungsstellen solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder solcher Vereinigungen zu verweisen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Folgende Organisationen unterhalten in Nordrhein-Westfalen Auswanderer-Beratungsstellen:¹⁾

Ort	Straße u. Hausnr.	Fernrufnr.	Auswanderer-Beratungsstelle	Sprechzeiten
(22c) Aachen	Klostergasse Postfach 425	45 21	StRV ²⁾	Montag—Freitag 9.00—12.00 Uhr
(21a) Bielefeld	Oberntorwall 25	6 63 40 6 01 70	AW	Montag—Freitag 9.00—12.00 Uhr
(21b) Bochum	Mühlenstr. 25	6 50 15	EvH	Mittwoch 13.30—16.30 Uhr, Donnerstag 8.30—13.00 Uhr
(22c) Bonn	Dottendorfer Str. 168	2 31 84/87	AW-Haupt- ausschuß e.V.	Montag—Freitag 10.00—16.00 Uhr
(21b) Dortmund	2. Kampstr. 40	3 40 55/56	EvH	Montag—Freitag 14.00—17.30 Uhr, Samstag 8.00—12.00 Uhr
(22a) Düsseldorf	Hubertusstr. 5	2 67 51/52	StRV ²⁾	Montag—Freitag 9.00—13.00 Uhr
(22a) Düsseldorf 1	Graf-Recke-Str. 213	68 11 16/17	EvH	Dienstag, Mittwoch, Freitag 9.00—13.00 Uhr
(22a) Essen	Alfredstr. 66	7 58 57	StRV ²⁾	Montag—Freitag 9.00—13.00 Uhr, 14.00—17.00 Uhr
(22a) Essen	Hachestr. 32 (Nähe Hauptpostamt)	3 96 58/59	DRK	Montag und Freitag 9.00—12.00 Uhr
(22c) Köln	Georgstr. 5 b	23 41 14	StRV ²⁾	werktags 9.00—13.00 Uhr
(21a) Münster	Breul 23	4 36 46	StRV ²⁾	Montag—Freitag 8.00—12.00 Uhr
(21a) Münster	Friesenring 34	2 28 51/53	EvH	Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 9.00—12.00 Uhr
(21a) Münster	Manfred-von- Richthofen-Str. 7b (DRK-Baracke am Schwarzen Weg)	3 70 07	DRK	Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8.00—16.00 Uhr, Mittwoch u. Samstag 8.00—12.00 Uhr
(21a) Paderborn	Domplatz 26	39 38/24 48	StRV ²⁾	werktags 7.30—13.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 14.30—18.00 Uhr

¹⁾ Der Deutsche Verein der Freundinnen junger Mädchen unterhält eine größere Anzahl Landesstellen, die Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung erteilen. Die Anschriften und Sprechzeiten dieser Stellen können beim Vorstand in München 19, Böcklinstraße 7, erfragt werden.

²⁾ Der Deutsche Nationalverband der Katholischen Mädchenschutzvereine e.V., dessen Zentralstelle sich in Freiburg (Breisgau), Werthmannplatz 4, befindet, erteilt in seinen Diözesen- und Ortsstellen alleinstehenden katholischen Mädchen und Frauen Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung. Die Anschriften sind bei dem zuständigen katholischen Pfarramt zu erfahren. Sofern die Anschriften mit denen der Auswanderer-Beratungsstellen des St.-Raphaels-Vereins (= StRV) übereinstimmen, sind diese in vorliegendem Verzeichnis mit einer *) versehen. Im übrigen ist es zweckmäßig, sich an die Zentralstelle des KMSchV zu wenden.

³⁾ Verwendete Abkürzungen:

EvH = Auswanderer-Beratungsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland,
StRV = Auswanderer-Beratungsstelle des St.-Raphaels-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e.V.,
DRK = Auswanderer-Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes,
AW = Auswanderer-Beratungsstelle der Arbeiter-Wohlfahrt e.V.

Die Auswanderer-Beratungsstellen sind bestrebt, auswanderungswillige Personen mit Rat und Aufklärung zu unterstützen. Die Ratsuchenden erhalten auf Grund einwandfreier Unterlagen, die den Auswanderer-Beratungsstellen vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — in Köln zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder der Erde, über die Aussichten, die sich Handwerkern, Kaufleuten und freien Berufen bieten, sowie über die Einrichtungen für Neueinwanderer, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u.a.m.

Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen auf die Begutachtung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, die die Auswanderungswilligen mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließen wollen. Insbesondere sollen Frauen und Mädchen, die eine Auslandsstellung antreten, vorher den Rat der Auswanderer-Beratungsstelle einholen.

Ich bitte alle Behörden, Personen, die auszuwandern beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, sich von diesen sachkundigen Stellen beraten zu lassen.

Die Bekanntmachung v. 10. 11. 1956 — I B 3/13—65.11 — (MBI. NW. S. 2195 / SMBl. NW. 2182) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1961 S. 1801.

641

Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1961 —
V S 2600 — 2168/61 — III B 2

1 Allgemeines

Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus wird in den §§ 1936, 1964 ff. BGB geregelt. Zur einheitlichen Abwicklung der dem Lande zufließenden Erbschaften ergehen folgende Richtlinien:

2 Zuständige Behörden

Die Übernahme und Abwicklung des Nachlasses obliegt dem Regierungspräsidenten, in dessen Bereich der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz hatte.

3 Übernahme des Nachlasses

- 3.1 Zwischen dem Tode des Erblassers und der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes nicht vorhanden ist (§ 1964 BGB), liegt in der Regel ein längerer Zeitraum. Er wird von den Nachlaßgerichten vorwiegend benötigt, um etwaige andere Erben zu ermitteln und, wenn dies erfolglos geblieben ist, noch die Fristen des § 1965 BGB zu wahren. Da das Gericht selbst die unmittelbare Obhut über den Nachlaß nicht auszuüben vermag, wird im allgemeinen für diesen Zeitraum zur Sicherung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt.

3.2 Nachlaßpfleger

Der Nachlaßpfleger hat u. a. ein Vermögensverzeichnis aufzustellen, das von dem Nachlaßgericht geprüft wird. Außerdem muß er dem Gericht Rechnung legen (§§ 1915, 1802, 1837, 1840 BGB). Er ist dem Lande als Erben Rechenschaft schuldig (§§ 1915, 1890 BGB); dieses kann daher, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, von ihm die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 259 BGB). Ferner unterliegt der Nachlaßpfleger der besonderen Strafvorschrift des § 266 StGB.

3.3 Vermögensverzeichnis

Das vom Gericht geprüfte Vermögensverzeichnis ist von den Regierungspräsidenten beim Nachlaßpfleger anzufordern. Das weitere Vorgehen hängt von dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses ab. Der Nachlaß soll möglichst beschleunigt und endgültig abgewickelt werden.

4 Abwicklung des Nachlasses

4.1 Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung

Ist der Nachlaß bei der Übernahme durch das Land überschuldet, muß unverzüglich die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt werden (§ 1980 BGB).

In allen anderen Fällen ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung zu beantragen (§ 1981 BGB), um früh genug eine Haftungsbeschränkung zu erreichen.

Nachstehender Abschnitt 4.3 ist zu beachten.

4.2 Verwertung von nichtüberschuldeten Nachlässen

Bei nichtüberschuldeten Nachlässen kann es vorteilhaft sein, diese selbst abzuwickeln und dabei das restliche Nachlaßvermögen unter Abdeckung der Nachlaßverbindlichkeiten zu verwerten.

Die noch nicht abgedeckten Nachlaßschulden sind nach Prüfung (bei der die Angaben des Nachlaßpflegers im allgemeinen als zuverlässig angesehen werden können) zu befriedigen. Je nach Lage des Falles ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Regierungspräsidenten bei der Verwertung des Restvermögens des zuständigen Gerichtsvollziehers, eines anderen Versteigerers oder des bisherigen Nachlaßpflegers bedienen. Dabei müssen jedoch die entstehenden Kosten zu dem zu erwartenden Verwertungserlös in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.3 Dürtigkeit des Nachlasses

Ist der Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder Anordnung der Nachlaßverwaltung mangels einer den Kosten entsprechenden Masse vom Gericht abgelehnt worden (§ 1990 BGB), so ist der Nachlaß von den Regierungspräsidenten abzuwickeln. Liegt eine Überschuldung des Nachlasses nicht vor, ist dabei entsprechend dem vorherigen Abschnitt 4.2 zu verfahren.

4.4 Nachlaßgläubiger

Den Nachlaßgläubigern gegenüber ist das Land als Erbe zwar nicht verpflichtet, den Erlös an sie anteilig auszuschütten; es darf ihr Vorgehen vielmehr abwarten und muß nur demjenigen, der einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben (§ 1990 BGB). Ein solches abwartendes Verhalten führt aber dazu, daß die Gläubiger unstreitiger Forderungen unnötige Kosten aufwenden müssen, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, die dem ohnehin geringfügigen Nachlaß zusätzlich zur Last fallen würden. Andererseits ist der Erbe nicht verpflichtet, ein Vorgehen der Gläubiger im Rechtswege abzuwarten; er darf nur nicht, sobald er von der Überschuldung Kenntnis hat, den einen vor den anderen bevorzugen, sondern haftet der Gesamtheit der Gläubiger wie ein Beauftragter (§§ 1991 Abs. 1, 1978, 1979 BGB). Es ist deshalb zweckmäßig und entspricht der Billigkeit, daß die Regierungspräsidenten den Nachlaß an die ihnen aus dem Nachlaßverzeichnis bekannten Gläubiger nach den Grundsätzen der Konkursordnung verteilen und hierzu zunächst einen Plan aufstellen. Um Ersatzansprüche aus § 1978 BGB zu vermeiden, ist zunächst ein Gläubigeraufgebot (§ 1970 BGB) zu beantragen und nach Ablauf der Aufgebotsfrist der Plan den Gläubigern mit der Aufforderung mitzuteilen, ihr Einverständnis zu erklären. Zugleich ist ihnen zu eröffnen, daß die Verteilung nicht stattfinden kann, wenn einer widerspricht. In diesem Falle ist der Nachlaß gemäß § 1990 BGB demjenigen auszuhändigen, der zuerst ein rechtskräftiges Urteil erlangt hat. Je nach dem Erfolge muß entweder die Verteilung

vorgenommen oder das Vorgehen der Gläubiger abgewartet werden. Später etwa auftretenden Gläubigern ist die Einrede aus § 1990 BGB entgegenzuhalten.

5 Haushaltmäßige Behandlung des Nachlasses

5.1 Allgemeines

Der Nachlaß ist bis zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich als einheitliches Ganzes (Haftungsmasse für etwaige Nachlaßschulden) zu behandeln. Eine vorherige Aufteilung des Nachlasses oder eine Abgabe von einzelnen Vermögensteilen an andere Verwaltungszweige hat bis dahin zu unterbleiben.

5.2 Buchungsstelle im Haushalt

Die Einnahmen aus Erbschaften des Landes sind bei der im Landeshaushalt vorgesehenen Verbuchungsstelle — Kap. 1461 Tit. 11 — zu buchen. Die entsprechenden Ausgaben zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten sind bei Kap. 1461 Tit. 305 auszuweisen.

5.3 Abschlußnachweisung

Mit Beendigung der Nachlaßabwicklung ist entsprechend der haushaltmäßigen Behandlung nach 5.2 eine Abschlußnachweisung aufzustellen. Diese soll alle Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die noch vorhandenen Nachlaßgegenstände enthalten.

5.4 Nachlaßgläubiger, die nach Aufstellung der Abschlußnachweisung auftreten

Treten noch Nachlaßgläubiger nach Aufstellung der Abschlußnachweisung auf, so sind deren Forderungsbeträge bis zur Höhe des vereinnahmten Nachlaßüberschusses im Landeshaushalt bei Kap. 1461 Tit. 305 zu verausgaben. Reicht der Überschuß nicht aus, ist gemäß § 1990 ff. BGB zu verfahren.

6 Vermögensmäßige Behandlung von Nachlaßgegenständen

6.1 Übernahme von Gegenständen durch Dienststellen des Landes

Vor der Abwicklung eines Nachlasses bitte ich stets zu prüfen, ob das Land an der endgültigen Übernahme bestimmter Gegenstände interessiert ist. Besteht kein Landesbedarf, kann die Abwicklung ohne weiteres vorgenommen werden. Andernfalls ist im Hinblick auf etwaige Nachlaßverbindlichkeiten zu prüfen, in welcher Weise die in Frage kommenden Gegenstände aus der Nachlaßmasse herauszulösen sind.

6.2 Wertausgleich

Bei überschuldeten Nachlässen ist der volle Wert des zu übernehmenden Gegenstandes aus Haushaltsmitteln an den Nachlaß zu erstatten. Bei nichtüberschuldeten Nachlässen ist lediglich der Teil des Verkehrswertes zu erstatten, der zur Erfüllung der ungedeckten Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich ist.

6.3 Grundstücke, die zu einem überschuldeten Nachlaß gehören

Ist der Nachlaß (einschl. des angefallenen Grundvermögens) überschuldet oder kann die Möglichkeit einer Überschuldung nicht ausgeschlossen werden, muß das Grundstück zunächst in der Nachlaßmasse verbleiben. Erträge und Kosten sind Einnahmen und Ausgaben für den Nachlaß.

6.4 Übernahme von Grundstücken

Nach Übernahme eines Grundstückes durch die Liegenschaftsverwaltung sind die mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen und Ausgaben über den Einzelplan 14 Kapitel 14 63 abzuwickeln.

Eine vorschubweise Zahlung von Haushaltsmitteln ist vor Übernahme des Grundstückes in die Liegenschaftsverwaltung nicht zulässig.

6.5 Landesgrundbesitzverzeichnis

Grundstücke, Grundstücksanteile und grundstücksgleiche Rechte sind nach Übernahme durch die Liegenschaftsverwaltung als Vermögen der Allgemeinen Finanzverwaltung im Landesgrundbesitzverzeichnis nachzuweisen.

6.6 Wertpapiere

Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und dergleichen sind im Rahmen der Nachlaßabwicklung bis zur Höhe der daraus zu befriedigenden Nachlaßverbindlichkeiten zu verwerten. Dabei ist im Falle eines teilweisen Verkaufs den Wertpapieren mit dem jeweils höchsten Kurs der Vorzug zu geben. Wertpapiere, die für die Befriedigung von Nachlaßverbindlichkeiten nicht benötigt werden, sind an das Depot 5021 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu übertragen. Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat eine baldige Veräußerung auch dieser Wertpapiere anzustreben und den Erlös bei Kapitel 1461 Titel 84 in den Landeshaushalt zu vereinnahmen.

7 Nachlässe auf Grund letztwilliger Verfügung

Diese Richtlinien finden sinngemäß Anwendung auf die Abwicklung von Nachlässen, die dem Lande auf Grund letztwilliger Verfügung zufallen.

Bei überschuldeten Nachlässen ist die Erschaft auszuschlagen.

8 Aufhebung von Runderlassen

Folgende nicht veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. FinMin NW — 130 — 10b — 355 III — v. 13. 11. 1947,
2. FinMin NW — VS 1725 — 7138 — III B — v. 3. 10. 1950,
3. FinMin NW — VS 2001 — 2355 56 — III B 1 — v. 25. 7. 1956.

9 Schlußbemerkung

Im Hinblick auf die Vielzahl unterschiedlicher Nachlaßfälle ist eine Regelung, die alle Möglichkeiten berücksichtigt, nicht möglich. Sollten sich auch bei sinnvoller Anwendung dieser Richtlinien in der Abwicklung der Nachlässe und der Behandlung des Nachlaßvermögens Unzuträglichkeiten oder Zweifel herausstellen, bitte ich, in eigener Verantwortung zu entscheiden. In Fällen von erheblicher Bedeutung ist mir zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 1802.

71310

Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln; hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1961 — III A 2 — 8520.5 — (III Nr. 108/61)

Mein RdErl. v. 26. 10. 1959 (MBl. NW. S. 2700; SMBl. NW. 71310) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2. erhält folgende Fassung:

„Die zunehmende Verwendung von selbsttätig geregelten Dampfkesseln rechtfertigt es, unter gewissen Umständen von der starren Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 4 a.a.O. abzusehen (vgl. die Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Juli 1961, Arbeitsschutz, Fachteil des Bundesarbeitsblattes, Heft 8 Seite 190).“

2. In Abs. 3 werden nachstehende Nummern geändert.

a) Der Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden in einem Raum mehrere Dampfkessel aufgestellt, darf die Summe der Produkte $I \times p$ der einzelnen Kessel die Zahl 10 nicht übersteigen.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beheizung muß voll- oder halbautomatisch geregelt sein und soll bei Ölfeuerung DIN 4787, bei Gasfeuerung DIN 4756 (in Vorbereitung) entsprechen.“

c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Dampfdruck und Wasserstand müssen selbsttätig, und zwar der Dampfdruck durch Beeinflussung der Wärmezufuhr geregelt sein. Zusätzlich zu den Regeleinrichtungen für Dampfdruck und Wasserstand müssen Begrenzer sowohl bei Überschreitung des höchsten Dampfdruckes (Druckbegrenzer) als auch bei Unterschreiten des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes (Wassermangelsicherung) selbsttätig eine Abschaltung der Beheizung bewirken und ein Wiedereinschalten nur von Hand zulassen.“

d) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Regeleinrichtungen für Dampfdruck und Wasserstand (Nr. 3 Satz 1) und die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen (Begrenzer, Nr. 3 Satz 2) müssen voneinander unabhängige Geber haben. Die Wassermangelsicherung (Nr. 3 Satz 2) soll völlig unabhängig von den Wasserstandanzeigern und von dem Wasserstandregler arbeiten. Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet sein, so daß die Begrenzer auch bei Stromunterbrechung die Beheizung abschalten und gegen selbsttätiges Wiedereinschalten verriegeln.“

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Im Kesselaufstellungsraum und in dem Betriebsraum, von dem aus der Kessel mittelbar beaufsichtigt wird, müssen automatische Warneinrichtungen angebracht sein, die von den Begrenzern (Nr. 3 Satz 2) in Tätigkeit gesetzt werden. In diesem Betriebsraum muß ferner der Betriebsdruck durch Fernübertragung angezeigt werden. Bei Durchlaufkesseln kann anstelle des Betriebsdruckes die Dampftemperatur angezeigt werden.“

f) In Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „automatisch beheizt“ ersetzt durch das Wort „Feuerung“ und Satz 2 wird gestrichen.

g) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Eine Funktionsprüfung der Begrenzer (Nr. 3 Satz 2) und akustischen Warneinrichtungen (Nr. 6) muß — ggf. durch Prüfvorrichtung — jederzeit durchführbar sein.“

h) Als Nr. 9 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„9. Das Einschalten der Feuerung von Hand darf nur am Kessel selbst möglich sein. Ein Anfahren oder Betreiben des Kessels mittels einer Schaltuhr ist unzulässig.“

3. In Abs. 3 werden folgende Buchstaben geändert:

1. In Buchstabe a) wird dem Satz 1 angefügt:

„und hierüber Nachweise zu führen.“

2. In Buchstabe b) wird der letzte Satz gestrichen.

3. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Während des Betriebes muß sich die unter b) genannte Person in regelmäßigen Zeitabständen von etwa einer Stunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Kesselanlage überzeugen.“

4. Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„Bei Ertönen einer Warneinrichtung ist die Feuerung in jedem Fall abzuschalten.“

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1961 S. 1803.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung von Tankautomaten

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 11. 1961 — III A 2 — 8600/8602.3 — (III 107/61)

Die am 1. April 1960 in Kraft getretene Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — v. 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) enthält eine dem § 5 der früheren Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechende Bestimmung nicht mehr. Nach dieser Bestimmung mußten Zapfstellen unter Verschluss gehalten werden, solange nicht durch Aufsicht oder durch eine Vorrichtung ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht war. Auf diese Bestimmung stützt sich der Beschluß des damaligen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 11. März 1959 — MVA 74/59 —, der den § 5 dahin auslegt, daß der Betrieb von Tankautomaten ohne Aufsicht an öffentlichen Tankstellen nicht statthaft ist. Der gemäß der VbF gebildete Deutsche Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten hat dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 12. Mai 1961 mitgeteilt, er sei der Ansicht, daß ein solches Verbot unabdingbar notwendig sei.

Ich vertrete in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung, daß der Grundsatz, wonach Bedenken bestehen, Tankautomaten ohne Aufsicht an öffentlichen Tankstellen zu betreiben, als anerkannte Regel der Technik im Sinne des § 6 VbF anzusehen ist. Dieser Grundsatz wird voraussichtlich in die Technischen Vorschriften zur VbF aufgenommen werden.

Sollten im Einzelfalle an einer öffentlichen Tankstelle unbeaufsichtigte Tankautomaten betrieben werden, so ist dieser Betrieb zu untersagen (vgl. Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 6. Juni 1961, Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 7 Seite 160).

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

— MBL NW. 1961 S. 1804.

7815

Richtlinien für die Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1961 — V 340/10 — 7085

Die Aussiedlungen, die in Nordrhein-Westfalen in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden, sind nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung und Aufstockung v. 15. April 1958 i. d. F. v. 20. Mai/25. Juli 1960 u. v. 29. Mai/16. Juni 1961 (letzte mitgeteilt durch meinen Erlaß v. 22. 6. 1961 — V 335/3 — 2924/2 —) — im folgenden Bundesrichtlinien genannt — zu finanzieren. Zusätzlich zu den nach den Bundesrichtlinien zulässigen Finanzierungshilfen können aus Landeshaushaltsmitteln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen weitere Finanzierungshilfen gewährt werden.

I. Allgemeines

1. Aus Landeshaushaltsmitteln dürfen nur Aussiedlungen gefördert werden, bei denen die nach den Bundesrichtlinien möglichen Förderungsmittel in Anspruch genommen werden.
2. Die Förderung aus Landeshaushaltsmitteln setzt weiter voraus, daß

- a) das Bau- und Landankaufsdarlehen (Nr. I, 6a-d der Bundesrichtlinien) zu den Bedingungen der Nr. I, 7 der Bundesrichtlinien gewährt wird,
- b) der Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes in voller Höhe zur Finanzierung der Baukosten verwendet wird,
- c) die Flurbereinigungsbehörde die Aussiedlung genehmigt hat.

II. Die Finanzierungshilfen aus Landeshaushaltsmitteln im einzelnen

3. Dem Aussiedler kann aus Landeshaushaltsmitteln ein Darlehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden:
 - a) Zur Finanzierung der Baukosten kann er einen Betrag bis zu einem Drittel des aufgewendeten und um 25 000 DM (Gebrauchswert des Altgehöftes) erhöhten Baudarlehens des Bundes (Nr. I, 6a-c und 10b der Bundesrichtlinien), jedoch höchstens bis zu 34 000 DM, erhalten (Baudarlehen).
 - b) Zur Finanzierung des Landankaufspreises bei einer Aufstockung in Verbindung mit der Aussiedlung kann er einen Betrag bis zu 90 v. H. des um 33 350 DM geminderten Kaufpreises bis zum Höchstbetrag von 15 000 DM erhalten (Landankaufsdarlehen).
 - c) Bei bäuerlichen Familienbetrieben kann der Aussiedler zur Ausstattung mit dem betriebsnotwendigen Inventar einen Betrag bis zum Höchstbetrag von 10 000 DM erhalten (Einrichtungsdarlehen). In den von Natur benachteiligten Gebieten kann dieser Betrag um höchstens 5000 DM erhöht werden, wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit 60 v. H. oder mehr Futterbauanteil ausgelegt wird.
 - d) Der nach Buchst. a-c) zulässige Darlehensbetrag wird auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.
4. a) Das Darlehen nach Nr. 3 dieser Richtlinien ist nach drei Freijahren mit $1\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen und jährlich mit $1\frac{1}{2}$ v. H. unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen.
 - b) Übersteigt der Kapitaldienst für die Bundes- und Landesdarlehen unter Berücksichtigung vorhandener Vorlasten die ermittelte Kapitaldienstgrenze, so kann das Baudarlehen nach Buchst. 3a) ganz oder teilweise unverzinslich gewährt werden. Die Tilgung des unverzinslichen Teiles des Baudarlehens wird bis zur Tilgung der Bundesdarlehen und des verzinslichen Teiles der Landesdarlehen ausgesetzt. Der verbleibende Kapitaldienst muß die Kapitaldienstgrenze erreichen. Der unverzinsliche Teil des Baudarlehens ist nach der Tilgung der Bundesdarlehen und des verzinslichen Teiles der Landesdarlehen in gleichbleibenden Jahresraten zu tilgen. Die Jahresraten müssen dem bisherigen Kapitaldienst für die Bundesdarlehen und für den verzinslichen Teil der Landesdarlehen entsprechen.
5. Die Darlehen nach Nr. 3 sind auf den zum Aussiedlungsbetrieb gehörigen Grundstücken des Aussiedlers im Rang unmittelbar nach den Darlehen des Bundes hypothekarisch zu sichern. Durch die Darlehensbedingungen muß sichergestellt sein, daß
 - a) bei einer ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde erfolgten Veräußerung eines ausgesiedelten Betriebes oder von Teilen eines solchen das gesamte Darlehen zur Rückzahlung fällig wird und vom Tage der Auszahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen ist,
 - b) beim Tod des Kreditnehmers das Darlehen mit 6monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes durch den oder die

Erben und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belassung des Darlehens kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren beantragt.

6. Überschreitet nach Anwendung der Nr. 4b) dieser Richtlinien der Kapitaldienst für die Bundes- und Landesdarlehen unter Berücksichtigung vorhandener Vorlasten noch die Kapitaldienstgrenze, so kann in den von Natur benachteiligten Gebieten dem Aussiedler ein Zuschuß bis zu 10 000 DM gewährt werden, wenn eine Aufstockung mit der Aussiedlung verbunden oder zu erwarten ist, daß der Betrieb in absehbarer Zeit die Mindestgröße eines bäuerlichen Familienbetriebes erreichen wird, und wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit 60 v. H. oder mehr Futterbauanteil ausgelegt wird. Das Einrichtungsdarlehen [Nr. 3c) dieser Richtlinien] darf in Höhe des Zuschusses nicht in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Kapitaldienst muß die Kapitaldienstgrenze erreichen. In dem Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, daß der Zuschuß nebst 6 v. H. Jahreszinsen vom Tag der Veräußerung an zurückgezahlt werden muß, wenn der ausgesiedelte Betrieb ganz oder in Teilstücken ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde veräußert wird.

III. Verfahren

7. a) Anträge auf Bewilligung der vorstehenden Finanzierungsmittel sind vom Aussiedler an die Deutsche Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Bonn zu richten. Die Anträge müssen von einem Betreuer (Nr. I, 4 der Bundesrichtlinien) befürwortet sein, sofern die Flurbereinigungsbehörde nicht selbst Betreuer ist (Nr. II, 2 der Bundesrichtlinien).
 - b) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde einzureichen. Die Bauunterlagen mit dem fachlichen Prüfungsvermerk der Landwirtschaftskammer, die Berechnung des Betreuers zur Ermittlung der Kapitaldienstgrenze auf Grund eines Vorschlages über die zukünftige nachhaltige Leistungsfähigkeit des Aussiedlungsbetriebes und der Finanzierungsplan (dieser in doppelter Ausfertigung) sind beizufügen. Die Flurbereinigungsbehörde leitet eine Ausfertigung des Antrages nebst den von der Deutschen Landesrentenbank zu bestimmenden Unterlagen nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und nach Genehmigung der Aussiedlung sowie nach Festsetzung der Kapitaldienstgrenze mit ihrer Stellungnahme über die obere Flurbereinigungsbehörde an die Deutsche Landesrentenbank zur Bewilligung der beantragten Mittel weiter.
8. Die Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien dürfen erst gezahlt werden, wenn die nach den Bundesrichtlinien in Frage kommenden Finanzierungshilfen bewilligt worden sind. Nach Abruf durch den Betreuer sind sie auf ein vom Aussiedler einzurichtendes Konto, gespermt zugunsten des Betreuers, zu überweisen. Die Zahlungsweise ist in dem Bewilligungsbescheid festzulegen. Sperrbeträge dürfen nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsmäßige Verwendung gewährleistet ist.
9. Beim Abruf der bewilligten Finanzierungshilfen hat der Betreuer zu versichern, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden.
10. Der Betreuer hat eine von ihm sachlich und fachtechnisch festzustellende Schlußabrechnung über die durchgeführte Aussiedlung der Flurbereinigungsbehörde einzureichen. Der Deutschen Landesrentenbank ist vom Betreuer gleichzeitig eine Verwendungsbescheinigung mit der Bestätigung zu übersenden, daß das Aussiedlungsvorhaben durchgeführt ist.

IV. Schlußbestimmungen

11. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1962 in Kraft. Am gleichen Tage treten meine Richtlinien für die Finanzierung der Aussiedlung (ohne und mit Aufstockung) in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren v. 17. 2. 1959 i. d. F. meines Erl. v. 11. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2042, SMBl. NW. 7815) außer Kraft. Jedoch finden bei Aussiedlungen, mit deren Bau bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits begonnen ist, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung; Finanzierungshilfen nach den vorliegenden Richtlinien dürfen nicht bewilligt werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1804.

79032

Holzverkäufe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1961 — IV/C 2 32—26

Die staatlichen Forstämter und die Kreisforstämter Siegen-Nord und Siegen-Süd werden ermächtigt, ab 1. Januar 1962 Nutz- und Brennholz aus den landeseigenen Forsten in eigener Zuständigkeit zu verkaufen.

Der zuständige Regierungspräsident kann mit den Käufern Rahmenverträge abschließen oder Preisvereinbarungen treffen.

Darüber hinaus kann der Regierungspräsident den Verkauf einzelner Holzsorten allgemein oder in bestimmten Forstämtern für die Dauer des jeweiligen Forstwirtschaftsjahres von seiner Genehmigung oder von der Einhaltung bestimmter von ihm bezüglich der Verkaufsart oder der Preisbildung gegebener Richtlinien abhängig machen. In solchen Fällen sind die Genehmigungen oder Weisungen des Regierungspräsidenten nach Möglichkeit fernmündlich voraus zu erteilen bzw. einzuholen.

Aufgehoben werden:

Die Bestimmungen der DA IV vom 1. 10. 1927

§ 50 Ziff. I bis III und IV Nr. 1—3

sowie

§ 52;

mein Erlaß vom 27. 6. 1952 — IV/C 3 — 2248^{II} —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1806.

85

Landesforstverwaltung;

hier: Zweitkindergeld nach dem Kindergeldkassengesetz — KGKG — v. 18. Juli 1961 (BGBl. S. 1001)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1961 — IV B 1 12—61.00

Zur Anwendung des KGKG auf die staatlichen Waldarbeiter erlasse ich folgende Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes v. 13. November 1954 (BGBl. S. 333).

Waldarbeiter, die nach § 16 Abs. 2 TVW keinen oder keinen vollen Kinderzuschlag für das zweite Kind erhalten können, haben nach § 4 Abs. 2 KGKG Anspruch auf Ersatzleistungen bis zur Höhe des Zweitkindergeldes (ZKG-Ersatzleistungen), wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.

2. Antragstellung

Die ZKG-Ersatzleistungen werden auf Antrag des Waldarbeiters monatlich nachträglich gezahlt.

Für den Antrag ist der Vordruck „Antrag auf Zweitkindergeld — ZKG 1 —“ zu verwenden, der von den Außenstellen der Kindergeldkassen (Arbeitsämter) bezogen werden kann. Die Forstämter haben diese Vordrucke und die Merkblätter dazu für die Waldarbeiter bereitzuhalten. Außerdem soll den Waldarbeitern bei der Ausfüllung der Anträge geholfen werden.

3. Ausschußfristen

Die ZKG-Ersatzleistungen werden nach § 35 KGKG für die Zeit vom 1. 4. 1961 gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. 6. 1962 gestellt ist. Im übrigen werden sie nicht für einen Zeitraum gewährt, der mehr als 6 Monate vor dem Monat liegt, in dem der Antrag eingegangen ist (§ 6 Abs. 2 KGKG).

Ich bitte, die Waldarbeiter auf diese Ausschußfristen ausdrücklich hinzuweisen.

4. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 26 Abs. 1 KGKG ist der Berechtigte verpflichtet, der Außenstelle eine Änderung in seinen Verhältnissen und den Verhältnissen seiner Kinder und anderer Personen, die für den Anspruch von Zweitkindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

An die Stelle der „Außenstelle der Kindergeldkasse“ tritt für ZKG-Ersatzleistungen im öffentlichen Dienst der Arbeitgeber. Ich bitte deshalb, die Waldarbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß sie eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem Forstamt mitzuteilen haben.

5. Höhe der ZKG-Ersatzleistungen

Die ZKG-Ersatzleistungen bestehen in der Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem erreichten Kindergeld nach § 16 Abs. 2 TVW und dem Zweitkindergeld nach § 5 KGKG (25,— DM).

Beispiel:

Waldarbeiter X mit zwei Kindern im Alter von 12 und 8 Jahren hat

im August	89 Tariftunden und
im September	115 Tariftunden

abgeleistet.

Für beide Kinder erhält er den tariflichen Kinderzuschlag in Höhe von je

19,47 DM	im August und
25,16 DM	im September.

Er hat im August für das zweite Kind zusätzlich Anspruch auf ZKG-Ersatzleistungen in Höhe von 5,53 DM. Dieser Betrag ist weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig (§ 7 KGKG und § 36 Satz 1 des Kindergeldgesetzes vom 13. 11. 1954 BGBl. S. 333), noch ist er bei der Berechnung der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.

Für September besteht kein Anspruch auf ZKG-Ersatzleistungen, weil der tarifliche Kinderzuschlag für das zweite Kind das gesetzliche Zweitkindergeld übersteigt.

6. Festsetzung der ZKG-Ersatzleistungen

Das Forstamt setzt die ZKG-Ersatzleistungen fest und verwendet dazu

- den Teil des Vordrucks ZKG 1, der von der Kindergeldkasse für die Festsetzung des Zweitkindergeldes vorgesehen ist, die Eintragungen unter Nr. 1a, 2, 8, 9 und 15 entfallen;
- den Vordruck „Nachweis der ZKG-Ersatzleistungen“ in Verbindung mit der Bruttolohnliste.

Die ZKG-Ersatzleistungen sind in Spalte 34 der Brutto-lohnliste unter der Überschrift „ZKG-Ersatzleistungen“ einzutragen und als steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsfrei in deren Spalten 38 bis 40 zu übernehmen.

Der Antrag auf ZKG-Ersatzleistungen ist mit dem Vordruck VV 1 — Festsetzung der Kinderzuschläge — zu verbinden.

7. Dauer der Zahlung

ZKG-Ersatzleistungen können nur dann gezahlt werden, wenn unter Beachtung der übrigen persönlichen Voraussetzungen das nach § 2 Abs. 1 oder 2 KGKG berechnete Jahreseinkommen den in § 1 festgesetzten Betrag von 7200 DM in dem Berechnungsjahr nicht überstiegen hat.

Für die Bezugsmonate gelten folgende Kalenderjahre als Berechnungsjahre für das Einkommen nach § 2 Abs. 4 und § 35 KGKG:

	Berechnungsjahr
April bis Juni 1961	Kalenderjahr 1960
Juli bis Dezember 1961	Kalenderjahr 1960
Januar bis Juni 1962	Kalenderjahr 1960
Juli bis Dezember 1962	Kalenderjahr 1961
Januar bis Juni 1963	Kalenderjahr 1961
Juli bis Dezember 1963	Kalenderjahr 1962
usw.	usw.

Die Forstämter haben jeweils nachzuprüfen, ob das Jahreseinkommen in dem maßgebenden Berechnungsjahr den in § 1 KGKG festgesetzten Betrag überschritten hat. Ist dies der Fall oder fallen die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Zweitkindergeld weg, ist die Zahlung der ZKG-Ersatzleistungen nach § 6 Abs. 3 KGKG einzustellen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Zahlung ist ein erneuter Antrag nach Vordruck ZKG 1.

Ich empfehle, daß die Forstämter die Waldarbeiter mit zwei oder mehr Kindern unterrichten, wenn das Jahreseinkommen eines Berechnungsjahres unter 7200 DM gesunken ist.

8. Verbuchung und Erstattung

Die Ausgaben für ZKG-Ersatzleistungen sind bei Kap. 1026 Tit. 411 zu verbuchen.

Der Vordruck „Nachweis der ZKG-Ersatzleistungen“ ist kalenderjahrweise in 3facher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren zu führen. Je 1 Exemplar ist bestimmt

- für den Antrag nach § 4 Abs. 4 KGKG, den das Forstamt zu Beginn des Jahres für die Erstattung der Ersatzleistungen zu stellen hat,
- als Anlage für die Annahmeanordnung für die zu erstattenden Leistungen,
- für die Unterlagen des Forstamtes.

Die Erstattungen sind zu verbuchen bei Kap. 1026 Tit. 9 „Erstattung von Verwaltungskosten“.

9. Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse v. 1. 8. u. 29. 8. 1961 — IV B 12—00.17 — n. v. — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1806.

II.

Innenminister

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1961 — II B 4 — 25.36 — 61/61

Zu der Bekanntmachung vom 30. 10. 1961 teile ich ergänzend mit, daß bei der nächsten Vortragsreihe unter dem Generalthema

„Reinhaltung der Luft und Strahlenschutz“

folgende Terminverlegungen notwendig geworden sind:

Düsseldorf von Mittwoch, dem 29. 11. 1961, auf Mittwoch, den 20. 12. 1961;

Aachen von Freitag, dem 15. 12. 1961, auf Freitag, den 12. 1. 1962.

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen und Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1807.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es ist ernannt worden: Regierungsrat Dr. W. Viebahn, Finanzamt Duisburg-Hamborn, zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat K. A. Eitzweiler vom Finanzamt Köln-Altstadt.

Es ist verstorben: Regierungs- und Baurat H. Knop vom Finanzamt Köln-West.

Finanzgerichte:

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. Dömpke, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat; Regierungsrat H. Zollenkopf, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat.

— MBl. NW. 1961 S. 1807.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Oberlandesgeologe Prof. Dr. W. Wolff zum Abteilungsleiter beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe z. A. Dr. H. Mertens zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld.

— MBl. NW. 1961 S. 1807.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 — November 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		
Personalnachrichten	173	
122. Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1961	176	
123. Berechnung der Beiträge der Schulträger nach § 4 Abs. 3 SchFG; hier: Lehrerstellen, die nach dem Stichtag (§ 4 Abs. 1 Satz 2) besetzt oder frei wurden. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1961	176	
124. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1961	176	
125. Unterricht der Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 10. 1961	176	
		126. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1962/63. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1961
		177
B. Nichtamtlicher Teil		
		Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich
		177
		Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in England und Schottland
		177
		Kursus zur Erlangung der missio canonica für SBZ-Flüchtlingslehrer
		178
		Studienfahrten deutscher Akademiker
		178
		Bücher und Zeitschriften
		178
		Buchhinweise
		180

— MBl. NW. 1961 S. 1808.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden 583

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1808.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.